Gemeinde Schipkau voller Energie

Amtsblatt für die Gemeinde Schipkau

Jahrgang 29 | Schipkau OT Klettwitz, den 20.03.2021 | Nr. 2/2021

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen **Seite**

Amtlichen Bekanntmachungen

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Schipkau für das Haushaltsjahr 2021 2
2. Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2013 bis 2018 der Gemeinde Schipkau gemäß § 82 Absatz 5 Satz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgVerf) 3
3. Bekanntmachung der Entlastung des Bürgermeisters zu den Jahresabschlüssen 2013 bis 2018 der Gemeinde Schipkau gemäß § 82 Absatz 5 Satz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgVerf) 3
4. Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung vom 10.12.2020 und vom 18.02.2021 4

Sonstige amtliche Bekanntmachungen

1. Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Planfeststellungsverfahren gemäß § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Energiewirtschaftsgesetz, Neubau der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Großräschen - Altdöbern, Bl. 6805 5

Impressum:
Das **„Amtsblatt für die Gemeinde Schipkau“** erscheint in einer Auflagenhöhe von **4.000 Exemplaren** und wird in alle Haushalte im Gemeindegebiet kostenlos verteilt. Einzelexemplare sind gegen Kostenerstattung von der Gemeinde Schipkau, Schulstraße 04, 01998 Schipkau OT Klettwitz, oder über den Verlag Druck+Satz, GbR Mayer und Lorz Großräschen, Gewerbestraße 17, 01983 Großräschen zu beziehen. Gleichfalls liegen Exemplare in der Gemeinde Schipkau, Schulstraße 04, 01998 Schipkau OT Klettwitz, zu den Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus. Parallel wird das Amtsblatt im Internet unter www.gemeinde-schipkau.de bereitgestellt. Für unverlangt an die Gemeinde Schipkau oder an den Verlag eingesandte Manuskripte und Fotos wird keine Haftung übernommen. Es besteht kein Anspruch auf Veröffentlichung. Im Falle einer Veröffentlichung besteht kein Anspruch auf Vergütung.
Bei Reklamationen, die die Verteilung des Amtsblattes Schipkau betreffen, bitte nicht an die Gemeindeverwaltung Schipkau, sondern an den zuständigen Verteilerservice wenden.

Herausgeber: Gemeinde Schipkau
verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:
Der Bürgermeister der Gemeinde Schipkau
Herr Klaus Prietzel Schulstr. 04, 01998 Schipkau OT Klettwitz
Telefon 035754 3600, Fax 035754 10349
E-Mail: info@gemeinde-schipkau.de

Herstellung:
Druck+Satz, GbR Mayer und Lorz
Gewerbestraße 17, 01983 Großräschen
Telefon 035753 17703, Fax 035753 17700
E-Mail: beratung@drucksatz.com

verantwortlich für den Anzeigenteil:
Druck+Satz GbR Mayer und Lorz
Telefon 035753 17703

verantwortlich für die Verteilung:
LR Medienverlag und Druckerei GmbH
Straße der Jugend 54, 03050 Cottbus
Ansprechpartner: Michael Siering
03573 376430
Für die ordnungsgemäße Verteilung übernimmt das Druckhaus keine Gewähr. Bei Reklamationen wenden Sie sich bitte an die zuständige Verteilerfirma.

BV 006/21 Beschluss zur geprüften und festgestellten Jahresrechnung 2018 der Gemeinde Schipkau
Abstimmungsergebnis: mehrheitlich beschlossen

BV 007/21 Beschluss zur Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2013
Abstimmungsergebnis: mehrheitlich beschlossen

BV 008/21 Beschluss zur Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2014
Abstimmungsergebnis: mehrheitlich beschlossen

BV 009/21 Beschluss zur Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2015
Abstimmungsergebnis: mehrheitlich beschlossen

BV 010/21 Beschluss zur Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2016
Abstimmungsergebnis: mehrheitlich beschlossen

BV 011/21 Beschluss zur Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2017
Abstimmungsergebnis: mehrheitlich beschlossen

BV 012/21 Beschluss zur Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2018
Abstimmungsergebnis: mehrheitlich beschlossen

BV 013/21 Beschluss zur Haushaltssatzung und zum Haushaltsplan der Gemeinde Schipkau für das Haushaltsjahr 2021
Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

MV 001/21 Mitteilungsvorlage zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen - Stand 31.12.2020

Nicht öffentlicher Teil:

BV 043/20 Beschluss über den Beitritt der Gemeinde Schipkau zum Zweckverband „Digitale Kommunen Brandenburg“
Abstimmungsergebnis: mehrheitlich beschlossen

BV 044/20 Beschluss über den Verkauf der Flurstücke 938, 948, 961, 985 und 990, Flur 2, Gemarkung Schipkau, unbebaute Flächen im Innenring der Rosa-Luxemburg-Straße
Abstimmungsergebnis: mehrheitlich beschlossen

BV 045/20 Beschluss über den Ankauf der Flurstücke 22, 521 und 550/4, Flur 5, Gemarkung Klettwitz, Verkehrsfläche, Splitterfläche und Gutspark Klettwitz
Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

BV 046/20 Beschluss über die unbefristete Niederschlagung von Gewerbesteuern, Nachzahlungszinsen, Mahngebühren und Säuniszuschlägen
Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Sonstige amtliche Mitteilungen

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe

Planfeststellungsverfahren gemäß § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Energiewirtschaftsgesetz, Neubau der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Großräschen - Altdöbern, Bl. 6805

I.

Die envia Mitteldeutsche Energie AG (enviaM) hat beim Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens für die Errichtung und den Betrieb einer 110-kV Hochspannungsfreileitung im Gebiet des Landkreises Oberspreewald-Lausitz zwischen den Umspannwerken Großräschen und Altdöbern gem. § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) i.V.m. § 1 Abs. 1 S. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfG Bbg) und §§ 72-77 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) beantragt. Das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe ist zuständige Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde.

Die Maßnahme wird erforderlich, um entsprechend den Anforderungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) die Einspeisung verschiedener Windparks und einer Vielzahl von Photovoltaikanlagen sicherzustellen. Die erzeugte Leistung muss über das 110-kV-Netz in die übergeordnete 380-kV-Spannungsebene eingespeist werden. Die 50Hertz Transmission GmbH als Übertragungsnetzbetreiber auf der 380-kV-Ebene errichtet ein neues Umspannwerk bei Altdöbern mit welchem das Umspannwerk Großräschen über die hier beantragte 4,2 km lange 110-kV-Freileitung verbunden werden soll.

Das Planfeststellungsverfahren wurde bereits Anfang 2019 eingeleitet. Im Zeitraum vom 04.02.2019 bis einschließlich 04.03.2019 lagen die Planunterlagen zur allgemeinen Einsicht bei dem Amt Altdöbern und bei der Stadt Großräschen aus. Bis zum 18.03.2019 konnten Einwendungen erhoben und Stellungnahmen abgegeben werden. Das Beteiligungsverfahren ist zu wiederholen, da die Vorhabenträgerin die eingereichten Unterlagen überarbeitet und zusätzlich einen Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) eingereicht hat. Mit den überarbeiteten Unterlagen ist zudem die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen im Bereich der amtsfreien Stadt Schwarzheide sowie der Gemeinden Fischwasser, Schipkau und Gorden-Staupitz beantragt. Die im bisherigen Beteiligungsverfahren form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen und eingereichten Stellungnahmen bleiben wirksam und müssen nicht wiederholt werden. Weitere Einwendungen und Stellungnahmen können nach Maßgabe der nachfolgenden Verfahrensvorgaben eingereicht werden.

II.

Das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe stellt fest, dass für das Vorhaben abweichend von der früheren Bekanntmachung gem. § 6 i.V.m. Anlage 1 Ziffer 17.2.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die hiermit durchgeführte Anhörung nach § 43a EnWG stellt zugleich die Beteiligung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen nach § 18 Abs. 1 UVPG dar.

Die Planunterlagen liegen in der Zeit vom **01.04.2021** bis einschließlich den **30.04.2021** für die Dauer eines Monats zur allgemeinen Einsichtnahme zur Verfügung bei der Gemeinde Schipkau, Bauamt, Schulstr. 4, 01998 Schipkau OT Klettwitz

Montag	7:30 – 14:30 Uhr
Dienstag	7:30 – 11:00 Uhr und 13:00 – 17:30 Uhr
Mittwoch	7:30 – 14:30 Uhr
Donnerstag	7:30 – 11:00 Uhr und 13:00 – 17:00 Uhr und
Freitag	7:30 – 11:30 Uhr

Die Einsichtnahme vor Ort erfordert aufgrund der allgemeinen Pandemielage eine vorherige Terminabsprache bei der Gemeinde Schipkau unter der Telefonnummer: 035754 / 360-22 (Herr Konzag) oder 035754 / 360-30 (Sekretariat) oder per E-Mail unter: m.konzag@gemeinde-schipkau.de oder unter info@gemeinde-schipkau.de. Aufgrund der aktuellen COVID-19-Situation wird auf die Pflicht zur Einhaltung der jeweils aktuellen Hygienevorschriften (z.B. Tragen eines Mund-Nasenschutzes, Einhaltung der Abstandsregeln zu anderen Personen) beim Betreten der Auslegungsstellen hingewiesen.

Die Planunterlagen können mit Beginn der Auslegung zusätzlich auch im Internet über www.lbgr.brandenburg.de (Hauptmenü: Genehmigungsverfahren/Planfeststellungsverfahren) aufgerufen werden. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

Sollte es infolge der COVID-19-Situation während der Auslegung der Planunterlagen zu einer vollständigen Schließung von Auslegungsstellen kommen oder der Zugang zu Auslegungsstellen einzelnen Personen aus sonstigen pandemiebedingten Gründen untersagt sein, wird als weiteres zusätzliches Informationsangebot im Zeitraum vom 01.04.2021 bis 30.04.2021 der Versand der Unterlagen auf einem USB-Stick angeboten. Der Versand kann bei der Planfeststellungsbehörde unter LBGR-Dez32@lbgr.brandenburg.de oder telefonisch unter 0355 / 48640-322 angefordert werden.
Maßgeblich ist der Inhalt der im Internet veröffentlichten Unterlagen.

Die von der enviaM eingereichten Planunterlagen umfassen:

- den Erläuterungsbericht nebst Anlagen zur Gewässerkreuzung „Kzschischoka“ (Anlage 1), zur Vergleichsrechnung zur Bewertung einer alternativen Verkabelung (Anlage 2), Anzeige einer Niederfrequenzanlage mit Berechnung der magnetischen Flussdichte und der elektrischen Feldstärke (Anlage 3)
- Übersichtspläne, Lagepläne sowie Profilpläne
- Bauwerksverzeichnisse, umfassend die Mastliste, die Koordinatenliste, die Kreuzungsliste und einen Übersichtsplan zur Kreuzungsliste,
- den Erläuterungsbericht zum Rechtserwerb nebst Grundstücks- und Eigentümerverzeichnis für Schutzstreifen, Holzungen, Zuwegungen und Ausgleichsmaßnahmen
- den ökologisch-fachlichen Teil mit UVP-Bericht, Landschaftspflegerischem Begleitplan, Artenschutzfachbeitrag und einer FFH-Verträglichkeitsvorprüfung betreffend das FFH-Gebiet „Binnendünenkomplex Woschkow“.

Zusätzlich liegen dem Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe zum gegenwärtigen Zeitpunkt folgende entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen i.S.d. § 19 Abs. 2 Nr. 2 UVPG vor und werden zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt:

- Stellungnahmen der Stadt Großräschen vom 25.02.2019 und vom 11.03.2019.
- Stellungnahme des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 06.03.2019,
- Stellungnahme des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Dezernat 32 vom 18.03.2019 nebst in Bezug genommener Stellungnahme der LMBV vom 13.02.2019,
- Stellungnahme des Landesamts für Umwelt vom 20.03.2019,
- Stellungnahme des Landesamts für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit vom 13.03.2019 und vom 25.09.2019,
- Stellungnahme des Landesamts für Bauen und Verkehr vom 06.03.2019,
- Stellungnahme der Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg vom 14.03.2019,
- Stellungnahme des Brandenburgischen Landesamts für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum vom 31.01.2019,
- Stellungnahme des Landesbetriebs Straßenwesen vom 01.03.2019,
- Stellungnahme des Landesbetriebs Forst Brandenburg, Oberförsterei Calau vom 17.05.2019,
- Stellungnahme der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg vom 19.02.2019,
- Stellungnahme des Zentraldienstes der Polizei Brandenburg vom 28.02.2019 und vom 12.03.2019,
- Stellungnahme des Eisenbahn-Bundesamts vom 18.03.2019 und
- Stellungnahme der Wasserverband Lausitz Betriebsführungs GmbH

Die betroffene Öffentlichkeit kann sich gem. § 1 VwVfG Bbg i.V.m. § 73 Abs. 4 S. 1 VwVfG u. § 21 Abs. 1 u. 2 UVPG während der Veröffentlichung der Planunterlagen im Internet und bis einen Monat nach dem Ende der Veröffentlichung im Internet spätestens bis einschließlich den 31.05.2021 schriftlich oder zur Niederschrift äußern bei der Gemeinde Schipkau, Schulstr. 4, 01998 Schipkau OT Klettwitz oder

dem Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Inselstraße 26, 03046 Cottbus (Anhörungsbehörde und Planfeststellungsbehörde).

Nach dem Ablauf der Äußerungsfrist eingehende Äußerungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind gem. § 73 Abs. 4 S. 3 und 6 VwVfG sowie § 21 Abs. 4 S. 1 UVPG im Verwaltungsverfahren ausgeschlossen.

Bei Äußerungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen (§ 17 Abs. 1 VwVfG). Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben. Die Anhörungsbehörde wird gleichförmige Eingaben, die die geforderten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit Unterschrift versehenen Seite enthalten oder dem Erfordernis des § 17 Abs. 1 S. 2 VwVfG nicht entsprechen, gemäß § 17 Abs. 2 VwVfG unberücksichtigt lassen. Ferner wird die Anhörungsbehörde gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt lassen, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 Abs. 2 VwVfG).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungen und Stellungnahmen dem Vorhabenträger und den von ihm Beauftragten gem. § 43a Nr. 2 EnWG durch die Planfeststellungsbehörde zur Verfügung zu stellen sind, um eine Erwiderung zu ermöglichen. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind gem. § 43a Nr. 2 EnWG zu beachten. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind. Auf diese Möglichkeit wird hiermit hingewiesen.
Nach dem Ablauf der Äußerungsfrist gem. § 21 Abs. 2 UVPG wird das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe über die Durchführung eines Erörterungstermins gem. § 18 Abs. 1 S. 4 UVPG i.V.m. § 73 Abs. 6 S. 1 VwVfG entscheiden. Sofern das Planungssicherstellungsgesetz nach dem Ablauf der Äußerungsfrist weiterhin gültig ist, wird das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe über die ersatzweise Durchführung einer Online-Konsultation gem. § 5 Abs. 2 u. 4 PlanSiG bzw. den Ersatz einer Online-Konsultation durch eine Telefon- oder Videokonferenz gem. § 5 Abs. 5 S. 1 PlanSiG entscheiden. Ein Erörterungstermin und eine Online-Konsultation finden gem. § 43a Nr. 3 EnWG nicht statt, wenn Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind, ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf privatrechtlichen Titeln beruhen oder alle Einwender auf eine Erörterung verzichten.

Findet ein Erörterungstermin statt, wird dieser gem. § 18 Abs. 1 S. 4 UVPG i.V.m. § 73 Abs. 6 S. 2 VwVfG mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Die Behörden, die Vorhabenträgerin sowie diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden gem. § 18 Abs. 1 S. 4 UVPG i.V.m. § 73 Abs. 6 S. 3 VwVfG von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Sind außer der Benachrichtigung der Behörden und der Vorhabenträgerin enviaM mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, können diese gem. § 18 Abs. 1 S. 4 UVPG i.V.m. § 73 Abs. 6 S. 4 VwVfG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Findet eine ersatzweise Online-Konsultation statt, werden die zur Teilnahme an einem Erörterungstermin Berechtigten gem. § 5 Abs. 3 S. 1 PlanSiG von der Durchführung der Online-Konsultation benachrichtigt. Die vorstehend geschilderten Regelungen der Benachrichtigung gem. § 18 Abs. 1 S. 4 UVPG i.V.m. § 73 Abs. 6 S. 2-4 VwVfG gelten entsprechend. Ein Ersatz der Online-Konsultation durch eine Telefon- oder Videokonferenz ist gem. § 5 Abs. 5 PlanSiG nur mit Einverständnis der zur Teilnahme Berechtigten möglich.

Entschädigungsansprüche werden, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, nicht in dem Erörterungstermin, der Online-Konsultation oder einer Telefon- oder Videokonferenz, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen, die Erhebung von Einwendungen, die Abgabe von Stellungnahmen, die Teilnahme am Erörterungstermin, der Online-Konsultation oder einer Telefon- oder Videokonferenz oder für einen Bevollmächtigten entstehen, werden nicht erstattet.

Über die Zulässigkeit des Vorhabens und die erhobenen Einwendungen und abgegebenen Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe entschieden. Als mögliche Entscheidungen kommen die Zulassung des Vorhabens - ggf. verbunden mit Schutzanordnungen und sonstigen Nebenbestimmungen - durch Erlass eines Planfeststellungsbeschlusses oder die Ablehnung des Antrags auf Planfeststellung in Betracht. Der Planfeststellungsbeschluss wird der Vorhabenträgerin enviaM und denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, zugestellt (§ 74 Abs. 4 S. 1 VwVfG). Sind außer an die Vorhabenträgerin enviaM mehr als 50 Zustellungen an Einwender und diejenigen, die Stellungnahmen abgegeben haben, vorzunehmen, können diese Zustellungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 74 Abs. 5 S. 1 VwVfG).

III.

Die beantragte Planfeststellung entfaltet gem. § 45 Abs. 2 S. 1 EnWG enteignungsrechtliche Vorwirkung. Für den Fall, dass ein zwangsweiser Zugriff auf die für das Vorhaben benötigten Grundflächen erforderlich ist, ist der Planfeststellungsbeschluss dem Enteignungsverfahren zugrunde zu

legen und für die Enteignungsbehörde bindend, ohne dass es einer weiteren Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung bedarf.

Mit dem Beginn der Auslegung des Plans tritt eine Veränderungssperre nach § 44a Abs. 1 EnWG in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt dürfen auf den von dem Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Inanspruchnahme wesentlich wertsteigernde oder die geplanten Baumaßnahmen erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden. Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden davon nicht berührt. Darüber hinaus steht der Vorhabenträgerin enviaM nach § 44a Abs. 3 EnWG ab dem Beginn der Auslegung der Planunterlagen ein Vorkaufsrecht an den von dem Plan betroffenen Flächen zu.

Schipkau, Ortsteil Klettwitz, den 25. Februar 2021

gez. Prietzel
Bürgermeister

Ende amtlicher Teil

Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung Schipkau

Aufgrund der momentanen Kontaktbeschränkungen weisen wir darauf hin, dass die Verwaltung bis auf weiteres für den Besucherverkehr geschlossen bleibt. Unsere Mitarbeiter*innen sind jedoch jederzeit auf elektronischem Weg und telefonisch für Sie erreichbar. In dringenden Fällen, die einen Besuch zwingend notwendig machen, vereinbaren Sie bitte einen Termin. Aktuelle Informationen sowie Änderungen im Verwaltungsablauf finden Sie auf unserer Homepage unter www.gemeinde-schipkau.de.

Wir bedanken uns für Ihr Verständnis und wünschen Ihnen alles Gute.

Notrufnummern

In Fällen von Straftaten sowie unmittelbar bevorstehender akuter Gefahren für Leben, Gesundheit und Eigentum von Menschen

Telefonnummer 110 (Polizei)
Telefonnummer 112 (Leitstelle Lausitz)

Störungsrufnummer von MITNETZ STROM

Störungsrufnummer (kostenfrei)
Montag bis Sonntag 0:00 – 24:00 Uhr

MITNETZ STROM
0800 2 30 50 70

Nichtamtlicher Teil

Grußwort des Bürgermeisters

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger
unserer Gemeinde Schipkau,

der Winter hat nun endlich seinen eisigen Griff gelöst. Zeit, um die ersten Sonnenstrahlen zu genießen und hoffnungsvoll nach vorn zu schauen.

Auch die erste Gemeinderatssitzung liegt schon hinter uns, die ersten Beschlüsse sind gefasst und der Haushalt für das Jahr 2021 ist ohne Gegenstimme bestätigt. Das ist wichtig, um begonnene Projekte fertigzustellen und neue in Angriff zu nehmen. Vielen Dank der Gemeindevertretung unter der Leitung von Frau Quittel, dem Finanzausschuss mit dem Vorsitzenden Herrn Miersch und Frau Siering mit ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Finanzverwaltung.

Ich möchte Ihnen in dieser Ausgabe des Amtsblattes eine kurze Zusammenfassung unseres Haushaltsplanes vorstellen. Die Haushaltssatzung sieht vor, auch im Haushaltsjahr 2021 auf Steuer- und Hebesatzerhöhungen zu verzichten. In der gegenwärtigen Bewältigung der Pandemie bekennen wir uns somit als verlässlichen Partner gegenüber unseren Unternehmen. Auch sind Erhöhungen meines Erachtens derzeit nicht notwendig und im Hinblick auf eine möglichst rasche Erholung der Wirtschaft auch nicht förderlich. Die folgenden Zahlen sprechen für sich:

Die Gewerbesteuererträge sind mit 1,8 Mio. Euro Ertrag vorsichtig geplant. Verzeichnete die Gemeinde Schipkau im Ergebnis des Haushaltsjahres 2018 noch einen Gewerbesteuerertrag von ca. 1,0 Mio. Euro, so waren es im Ergebnis 2019 ca. 1,8 Mio. Euro und im vorläufigen Ergebnis 2020 über 2 Mio. Euro, die dem Haushalt zugeflossen sind. Die Gewerbesteuererträge sind in der Gemeinde Schipkau auch in Pandemiezeiten stabil, dank der Erträge aus erneuerbaren Energien.

Die Grundsteuern belaufen sich, wie auch in den vergangenen Jahren, auf über 600.000 Euro. In nächster Zeit steht eine Grundsteuerreform mit grundlegenden gesetzlichen Änderungen an. In welche Richtung es gehen wird und welche Berechnungsmethoden zukünftig zu Grunde gelegt werden, ist noch nicht absehbar. Somit können belastbare Aussagen derzeit nicht getroffen werden.

Eine weitere wichtige Steuerquelle für unseren Haushalt mit über 2,0 Mio. Euro ist der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer. Der Planansatz wurde vorausschauend geringer gehalten. Wir sind aber zuversichtlich, dass die Beschäftigungslage in unserer Region so erhalten bleibt.

Die eigene Steuerkraft hat natürlich auch Auswirkungen auf die Schlüsselzuweisungen und die Kreisumlage.